

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

### Übersicht der Neuregelungen gemäß Gesetzentwurf vom 8. Juli 2015

Änderung der Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen infolge des Urteils des BVerfG vom 17.12.2014		
<b>Definitionen:</b>		
- „Begünstigtes Vermögen“: dient überwiegend der unternehmerischen Tätigkeit (Hauptzweck)		
- „Verschonungsabschlag“: Steuerbefreiung für begünstigtes Vermögen		
I. Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten und übertragenes begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. Euro pro Erbe (bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen bis 52 Mio. Euro pro Erbe)		
bis 3 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 85%
oder Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 100%
4 bis 10 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 250 %	Verschonungsabschlag: 85%
oder Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 500 %	Verschonungsabschlag: 100%
11 bis 15 Beschäftigte		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 300 %	Verschonungsabschlag: 85%
oder Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 565 %	Verschonungsabschlag: 100%
II. Unternehmen mit über 15 Beschäftigten und übertragenes begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. Euro pro Erbe (bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen übertragenes begünstigtes Vermögen bis 52 Mio. Euro pro Erbe)		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 %	Verschonungsabschlag: 85%
oder Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 %	Verschonungsabschlag: 100%
III. Übertragenes begünstigtes Vermögen über 26 Mio. Euro pro Erbe (bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen übertragenes begünstigtes Vermögen über 52 Mio. Euro pro Erbe)		
Wahlrecht - Alternative I: Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung		
	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 % 4 bis 10 Beschäftigte: 500 % 11 bis 15 Beschäftigte: 565 %	Erlass der Steuer, soweit Steuerschuld nicht aus 50 % des verfügbaren Vermögens beglichen werden kann (d. h. vorhandenes nicht begünstigtes Vermögen einschl. Privatvermögen und mit dem Erbe bzw. der Schenkung übergegangenes nicht begünstigtes Vermögen)
Wahlrecht - Alternative II: Verschonungsabschlagsmodell		
Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 % Bis 3 Beschäftigte: keine Lohnsumme 4 bis 10 Beschäftigte: 250 % 11 bis 15 Beschäftigte: 300 % (vgl. I.)	Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 85 % auf bis zu 20 % um jeweils 1 % je 1,5 Mio. Euro, die der Erwerb über: - 26 Mio. Euro liegt; ab 116 Mio. Euro gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 % - 52 Mio. Euro bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher Voraussetzungen liegt; ab 142 Mio. Euro einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 %
oder Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 % Bis 3 Beschäftigte: Keine Lohnsumme Bei 4 bis 10 Beschäftigte: 500 % Bei 11 bis 15 Beschäftigte: 565 % (vgl. I.)	Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 100 % auf bis zu 35 % um jeweils 1 % je 1,5 Mio. Euro, die der Erwerb über: - 26 Mio. Euro liegt; ab 116 Mio. Euro einheitlicher Verschonungsabschlag von 35 % - 52 Mio. Euro bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher Voraussetzungen liegt; ab 142 Mio. Euro einheitlicher Verschonungsabschlag von 35 %